

99111043017000

Abfindung einer Rente für gesetzlich Unfallversicherte bei Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 vom Hundert Bewilligung

Heruntergeladen am 19.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102799521/B100019>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99111043017000 |
| Leistungsbezeichnung I | Abfindung einer Rente für gesetzlich Unfallversicherte bei Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 vom Hundert Bewilligung |
| Leistungsbezeichnung II | Abfindung einer Unfallversichertenrente bei Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 Prozent beantragen |
| Typisierung | 1 - Bund: Regelung und Vollzug |
| Quellredaktion | Bund |
| Freigabestatus Katalog | fachlich freigegeben (gold) |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Leistungen nach Arbeitsunfall, Leistungen bei Minderung Erwerbsfähigkeit, Leistungen gesetzliche Unfallversicherung, Unfallkasse, Rentenleistungen |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| | gesetzliche Unfallversicherung, erwerbsunfähig, gesetzliche Unfallversicherung, Unfallversicherungsträger öffentliche Hand, Unfall, Arbeitsunfall, Rente, Berufskrankheit, Erwerbsminderung, Abfindung einer Rente, Rente bei Behinderung, Berufsunfähigkeit, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Kapitalwert der Rente, Leistungen nach Berufskrankheit, Verschlimmerung, Unfallrente, Leistungen nach Schulunfall, Endgültige Einstellung laufende Rentenzahlung, Rente nach Arbeitsunfall, Arbeitsunfallfolgen, Leistungen bei Erwerbsminderung, Abfindung auf Lebenszeit, Schwerbehinderung, Leistungsminderung, Stützrente, Geldleistung, Versichertenrente, Einschränkung der Leistungsfähigkeit, Berufsgenossenschaft, Behinderung, Rente bei Berufskrankheit |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | |
| Verrichtungskennung | Bewilligung (17) |
| SDG-Informationsbereich | Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten |
| Lagen Portalverbund | Krankheit (1130200) |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 14.02.2023 |
| Fachlich freigegeben durch | Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_76.html |
| Teaser | Wenn Ihre Erwerbsfähigkeit um weniger als 40 Prozent gemindert ist, können Sie anstelle der Unfallrente eine Geldsumme als Abfindung auf Lebenszeit beantragen. |
| Volltext | Ist Ihre Erwerbsfähigkeit dauerhaft um weniger als 40 Prozent gemindert? Dann können Sie eine Abfindung der laufenden Rente beantragen. Wie der Abfindungsbetrag berechnet wird, ist in einer Rechtsverordnung geregelt. Hierbei spielen unter anderem Ihr Alter zur Zeit des Unfalls und die seit dem |

Modul

Sachverhalt

Unfall vergangene Zeit eine Rolle.

Mit einer Abfindung erlischt Ihr Rentenanspruch dann grundsätzlich auf Lebenszeit.

Haben Sie Anspruch auf mehrere Renten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zusammen unter 40 Prozent, können alle oder auch nur einige abgefunden werden.

Verschlimmert sich im späteren Verlauf Ihr Gesundheitszustand in Folge des Versicherungsfalls, kann Ihr Rentenanspruch für diesen Teil der Verschlimmerung aufleben.

Erforderliche Unterlagen

Sie müssen keine Unterlagen einreichen.

Voraussetzungen

Sie haben Anspruch auf eine Rentenabfindung, wenn:

- Sie eine Rente auf unbestimmte Zeit nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 Prozent beziehen,
- nicht zu erwarten ist, dass innerhalb des Abfindungszeitraumes die Minderung Ihrer Erwerbsfähigkeit wesentlich sinkt,
- Ihnen ohne die Rente genug Einkommen zum Leben bleibt,
- Sie einen Antrag auf Abfindung stellen.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Sie können die Abfindung einer Unfallversichertenrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 40 Prozent online oder per Post beantragen.

Online-Dienst:

- Rufen Sie den Online-Dienst auf.
- Sie werden auf dem Serviceportal der Unfallversicherung durch das Verfahren geführt.
- Sie können sich anmelden. Möchten Sie die Antwort Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse im Postfach Ihres BundID-Kontos oder Mein Unternehmenskonto erhalten, dann müssen Sie ein Konto besitzen und sich authentifizieren. Möchten Sie

Modul

Sachverhalt

die Antwort per Post bekommen, können Sie auch ohne Anmeldung fortfahren.

- Wählen Sie Ihre zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse aus oder ermitteln Sie diese mithilfe der Branchensuche.
- Laden Sie die erforderlichen Dokumente hoch.
- Füllen Sie das Online-Formular aus und senden Sie es ab.
- Ihre Meldung wird automatisch an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse weitergeleitet.
- Sie erhalten eine Rückmeldung auf dem gewünschten Weg.

Online-Dienst Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:

- Wenn Sie einen Zugang zum Portal Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse besitzen, können Sie die Meldung gegebenenfalls auch dort elektronisch abgeben.

Nachricht per Post:

- Wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an Ihre Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.
- Achten Sie auf erforderliche Angaben und legen Sie die notwendigen Unterlagen bei.

Bearbeitungsdauer

1 - 2 Woche(n)

Frist

Es gibt keine Fristen.

weiterführende Informationen

https://www.dguv.de/de/reha_leistung/geldleistungen/rente/abfindungen/index.jsp

Hinweise

Rechtsbehelf

- Widerspruch. Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, entnehmen Sie dem Bescheid Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.

Kurztext

- Abfindung einer Rente für gesetzlich Unfallversicherte bei Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 vom Hundert Bewilligung
- laufende Rente wegen Folgen von Unfall oder Berufskrankheit kann mit einer Einmalzahlung

Modul

Sachverhalt

abgefunden werden

- bei einer Rente aufgrund geminderter Erwerbsfähigkeit unter 40 Prozent sind nur wenige Voraussetzungen zu erfüllen
- eine Abfindung ist nicht möglich, wenn keine Rente auf unbestimmte Zeit gezahlt wird, also die Zahlung im Bescheid zeitlich begrenzt ist und/oder kein Dauerzustand vorliegt, also zu erwarten ist, dass der Gesundheitszustand nicht dauerhaft besteht
- die Höhe der Abfindungssumme ergibt sich aus dem Kapitalwert, dessen Berechnung die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt
- Kapitalwert bestimmt sich unter anderem nach der Anzahl der zur Zeit des Unfalls vollendeten Lebensjahre und nach der seit dem Unfall vergangenen Zeit
- Kosten: keine
- Bearbeitungsdauer: keine
- Meldung online oder per Post
- zuständig: für Versicherungsfälle in gewerblichen Unternehmen: Berufsgenossenschaften (nach Branchen gegliedert) für Versicherungsfälle in öffentlichen Unternehmen und Bildungseinrichtungen: Unfallkassen (regional gegliedert)

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Formulare vorhanden: Nein

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Persönliches Erscheinen nötig: Nein

Online-Dienste vorhanden: Ja

Ursprungsportal

Abfindung einer Rente für gesetzlich Unfallversicherte bei Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 vom Hundert Bewilligung, Abfindung einer Rente für gesetzlich Unfallversicherte bei Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 40 vom Hundert Bewilligung